

II-2454 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 10. Juli 1973

No. 89/A

A n t r a g

der Abgeordneten Dr.ERMACORA, Dr.BROESIGKE, Dr.PRADER  
und Genossen  
betreffend Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Ver-  
fassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesverfassungsgesetz vom ....., mit dem das Bundes-Ver-  
fassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 wird wie  
folgt geändert:

1. Art.21 Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Die Diensthoheit gegenüber den Angestellten des Bundes  
wird von den obersten Organen des Bundes, die Diensthoheit  
gegenüber den Angestellten der Länder von den obersten Orga-  
nen der Länder ausgeübt. Gegenüber den beim Rechnungshof  
Angestellten wird die Diensthoheit des Bundes vom Präsi-  
denten des Rechnungshofes ausgeübt. Die Diensthoheit gegen-  
über den Angestellten beim Verwaltungsgerichtshof wird vom  
Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes ausgeübt, die Dienst-  
hoheit gegenüber den Angestellten beim Verfassungsgerichts-  
hof vom Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes."

2. Art.66 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Der Bundespräsident kann das ihm zustehende Recht der Ernennung von Bundesangestellten bestimmter Kategorien im Rahmen ihrer Zuständigkeit den Mitgliedern der Bundesregierung, dem Präsidenten des Obersten Gerichtshofes, dem Präsidenten des Rechnungshofes, dem Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes und dem Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes übertragen."

3. Nach Art.134 sind folgende Art.134a und 134b einzufügen:

"Artikel 134a. Sofern der Bundespräsident nicht gemäß Art.66 Abs.1 den Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes zur Ernennung der dort verwendeten Bundesangestellten ermächtigt hat, ernennt er sie auf Vorschlag des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes; die Amtstitel verleiht der Bundespräsident ebenfalls auf Vorschlag des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes.

Artikel 134b. Der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes besorgt, soweit nicht verfassungsgesetzlich anderes bestimmt ist, die Angelegenheiten der Justizverwaltung; er ist insoweit oberstes Verwaltungsorgan und übt diese Befugnisse allein aus."

4. Nach Art.135 ist folgender Art. 135a einzufügen:

"Artikel 135a. (1) Die Vollversammlung ist Disziplinar- und Dienstgericht für die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes.

(2) Der Verwaltungsgerichtshof erstattet nach Schluß jedes Jahres einen von der Vollversammlung zu beschließenden Tätigkeitsbericht."

5. Nach Art.147 sind folgende Art.147a und 147b einzufügen:

"Art.147a. Sofern der Bundespräsident nicht gemäß Art.66

Seite -3-

Abs.1 den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes zur Ernennung der dort verwendeten Bundesangestellten ermächtigt hat, „ernennt er sie auf Vorschlag des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes; die Amtstitel verleiht der Bundespräsident ebenfalls auf Vorschlag des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes.

Art.147b. Der Präsident des Verfassungsgerichtshofes besorgt die Angelegenheiten der Justizverwaltung soweit sie nicht nach Vorschrift des Gesetzes kollegial zu erledigen sind; er ist insoweit oberstes Verwaltungsorgan und übt diese Befugnisse allein aus.“

## Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf eine Erste Lesung dem Verfassungsausschuß zuzuweisen.